

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Produktion AGB

### 1 Allgemeines und Geltungsbereich

---

Diese AGB gelten für alle Aufträge, die von den Abteilungen Montage, Verpackung oder Mechanik der Integra, die Stiftung im Freiamt (nachfolgend Integra), ausgeführt werden. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt ein Auftraggeber oder eine Auftraggeberin (nachfolgend Kundschaft) die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichungen davon erlangen in Rechtskraft nur durch ausdrückliche, schriftliche Zusage.

### 2 Offerte

---

Offerten sind gültig während 30 Tagen ab Zustellung der Offerte (Offertfrist). Anderslautende Vereinbarungen können in einer Offerte schriftlich festgehalten werden.

### 3 Auftragserteilung

---

Wird ein Auftrag innerhalb der Angebotsfrist gemäss Angebot erteilt, so gilt der Auftrag nach einer Auftragsbestätigung als durch die Integra angenommen. Erfolgt die Auftragserteilung zu veränderten Bedingungen oder ohne schriftliches Angebot, so erfolgt die Auftragsannahme ausschliesslich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens der Integra. Verbindliche Liefertermine gelten nur aufgrund ausdrücklicher Bestätigung seitens Integra.

Ohne besonderen Hinweis führt die Integra die Aufträge gemäss den aktuellsten, am Tag der Auftragserteilung vorliegenden Spezifikationen aus. Die Kundschaft haftet für die Korrektheit dieser Spezifikationen (Gesetzeskonformität, Normerfüllung etc.). Unterschiedliche Versionen einer Spezifikation sind unmissverständlich zu kennzeichnen. Schäden und Folgen unklarer, unvollständiger oder unkorrekter Spezifikationen sowie aufgrund missverständlich bezeichneter Versionen von Spezifikationen sind von der Kundschaft zu tragen.

### 4 Vertragsgegenstand

---

Der Vertragsgegenstand wird durch die Auftragsbestätigung inkl. darin vermerkter Zusätze definiert. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden separat fakturiert. Fehlt eine Auftragsbestätigung, wird die zu liefernde Leistung durch die Bestellung definiert, nicht aber die Lieferbedingung. Die Integra haftet nur für schriftlich zugesicherte Eigenschaften.

### 5 Beigestelltes Material

---

Wird von der Kundschaft Material zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt, so haftet die Kundschaft für die korrekte Beschaffenheit des Materials (insbesondere für die Qualität und Eignung). Jegliche Haftung aus der Lieferung von ungeeignetem Material übernimmt die Kundschaft, Versicherung des Materials ist somit Sache dessen/deren Sache. Wird Material von der Kundschaft nicht bis zum vereinbarten Termin in der vereinbarten Qualität und Menge geliefert, so ist die Integra nicht mehr an den Termin gebunden. Die Integra ist berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Entstehen der Kundschaft durch die zur Verfügung gestellte Lieferung ungeeigneten Materials bzw. deren Verarbeitung einen Schaden, so ist dieser der Kundschaft selber zu tragen. Wird das Material durch die Integra zerstört oder unbrauchbar gemacht, haftet die Integra nur für den Materialersatz (Einstandspreis).

### 6 Lieferung

---

Mit der Übergabe der Ware an die Kundschaft oder an einen Dritten übergibt die Integra das Risiko für die Ware.

Integra haftet nicht für Lieferverzögerungen verursacht durch höhere Gewalt (u.a. Brand, Sturm, Arbeitskämpfe, hoheitliche Massnahmen, Energieverknappung etc.). Die Lieferfrist verlängert sich automatisch entsprechend.

## **7 Mängel**

---

Mängel sind unverzüglich, spätestens innert 8 Tagen ab Lieferung zu rügen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Rüge, so gilt die Lieferung als einwandfrei geliefert und vollumfänglich angenommen. Im Falle eines Mangels ist die Integra berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob der Mangel durch Nachbesserung, durch Minderung des Preises oder durch Ersatzlieferung behoben wird.

## **8 Datenschutz**

---

Integra wie die Kundschaft verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet, soweit dies nicht zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz anwendbar.

## **9 Preise und Zahlungsbedingungen**

---

Preisangaben sind grundsätzlich netto in Schweizer Franken. Die Preise gelten ab Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer richtet sich nach den am Liefertag geltenden Sätzen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum, Abweichungen sind von der Integra schriftlich zu bestätigen. Zahlungen sind in der Währung zu bezahlen in der die Rechnung ausgestellt ist.

Verändern sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemässer Erfüllung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist die Integra berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen.

Eine Zahlung gilt als erfolgt, sobald die Integra an ohne Einschränkung darüber verfügen kann.

Als Verzugszins gilt ein Satz von 5%. Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln bezüglich der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/der Auftraggeberin, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Inkasso- und Betreibungskosten trägt der/die Auftraggeber/in. Alternativ kann die Integra ohne Schadenersatzanspruch des Auftraggebers/der Auftraggeberin von sämtlichen Verträgen zurücktreten oder vom/von der Auftraggeber/in eine Sicherstellung der Forderung verlangen.

## **10 Haftung und Schadenersatz**

---

Für eine allfällige Haftung und Schadenersatzansprüche gegenüber der Integra gilt ausschliesslich das Schweizer Recht. Ein allfälliger, nachweisbarer Schadenersatzanspruch der Kundschaft ist auf maximal Nettoertragssumme und Materialwert beschränkt. Keinesfalls hat die Kundschaft Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter, entgangener Gewinn oder andere indirekte oder mittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Schweizer Recht entgegensteht.

## **11 Eigentumsvorbehalt**

---

Gelieferte Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen der Integra gegenüber der Kundschaft im Eigentum der Integra. Die Kundschaft darf bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen die Ware weder verpfänden noch veräussern. Sie ermächtigt die Integra zur Vornahme der Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister.

## **12 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

---

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wohlen.

Die Integra behält sich jederzeit die Änderung dieser AGB vor.

Verabschiedet GL/16.09.2019